



Statuten

1. Namen

Unter dem Namen „Regionalclub Zürichsee“ (RZHS) ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB.

2. Sitz, Zweck

2.1 Sitz

Der Sitz des RZHS befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

2.2 Zweck

Der RZHS bezweckt das Hobby-Kochen unter Männern und die Geselligkeit zu fördern. Der RZHS organisiert Kurse und Veranstaltungen.

3. Zugehörigkeit

Der RZHS ist eigenständig und unabhängig. Er verkörpert gleichzeitig den Regionalverband Zürichsee des SCKM. Er anerkennt dessen Statuten, die jedem Regionalclub seine Eigenständigkeit zusichern. Die Mitglieder des RZHS haben die freie Wahl, gleichzeitig auch Mitglied des SCKM (Schweizerischer Club Kochender Männer) zu sein.

4. Mitgliedschaft

4.1 Verhältnis zu SCKM-Statuten

Die folgenden Mitgliederkategorien gelten gegenüber dem SCKM-Schweiz unter Vorbehalt von dessen Statuten zu den Mitgliederkategorien.

4.2 Chuchimitglieder

Eine Chuchi besteht aus Hobbyköchen, die regelmässig gemeinsam kochen und ihrerseits einen eigenständigen Verein darstellen. Jede Chuchi aus der Region Zürichsee kann gesamtheitlich oder auch nur mit einzelnen Mitgliedern den Zürcher Hobbyköchen beitreten.

4.3 Einzelmitglieder

Jeder am Kochen interessierte Mann kann als Einzelmitglied dem RZHS beitreten und an den Veranstaltungen teilnehmen. Einzelmitglieder profitieren uneingeschränkt von allen Angeboten und Ermässigungen des RZHS.

4.4 Ehrenmitglieder

Hobbyköche, die sich in ausserordentlichem Masse um den RZHS verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.5 Passivmitglieder und Gönner

Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied mit einem festgelegten Passivmitgliederbeitrag oder Gönner des RZHS werden. Sie können auf Beschluss des Vorstandes zu bestimmten Anlässen eingeladen werden. Anderweitige Verpflichtungen von Seiten des RZHS bestehen nicht.

4.6 Eintritt

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

4.7 Austritt

Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) möglich. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der gesamte Mitgliederbeitrag geschuldet.

4.8 Ausschluss

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen durch einen einstimmigen Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden.

5. Mitgliederbeiträge

5.1 Aktivmitglieder des Regionalclub Zürichsee

Die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden jeweils durch die Hauptversammlung bestimmt. Die Aktivmitglieder bezahlen einen einheitlichen Jahresbeitrag, die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5.2 Passivmitglieder und Gönner

Der Passivmitgliederbeitrag wird durch den Vorstand bestimmt und wer Gönner werden möchte, hat einen jährlichen Gönnerbeitrag von mindestens Fr. 30.- oder mehr zu bezahlen.

6. Organisation

6.1 Organe

Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung des Regionalclub
- Regionalvorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

6.2 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal im ersten Quartal zusammen.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die Verwendung des E-Mails ist der schriftlichen Einladung gleichgestellt. Es wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

6.3 Traktanden

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt namentlich folgende Geschäfte:

- Genehmigung des letzten Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes
- Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle, Genehmigung
- Jahresbeitrag

- Entlastung des Vorstandes
- Vorstellen Jahresprogramm
- Genehmigung Budget
- Wahlen
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

6.4 Anträge der Mitglieder

Anträge müssen spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Regionalpräsidenten eingereicht werden.

6.5 Stimm- und Wahlrecht

Es sind Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

6.6 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

7. Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Wunsch von einem Fünftel der Aktivmitglieder oder vom Vorstand unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

8. Vorstand

8.1 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

8.2 Zusammensetzung

Der Regionalvorstand besteht im Minimum aus dem:

- Regionalpräsidenten
- Kassier
- Projektleiter / Aktivitäten

Der Präsident wird einzeln gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

8.3 Aufgaben

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Der Regionalpräsident wird zudem von der Hauptversammlung des RZHS als Zentralvorstandsmitglied abgeordnet.

8.4 Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über die Kompetenz gemäss dem an der Hauptversammlung verabschiedeten Budget. Darüber hinaus kann der Vorstand über einen Betrag von max. Fr. 3'000.00 pro Jahr verfügen. Er vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Statuten und Vereinsbeschlüsse.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht. Die Wiederwahl ist möglich.

10. Vermögen/Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

11. Auflösung

11.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11.2 Verwendung der Aktiven

Im Falle einer Vereinsauflösung, bestimmt die ausserordentliche Hauptversammlung über das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen sowie weitere sich im Besitz des RZHS befindliche Artikel.

12. Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 2010 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, 23. Mai 2010

Der Regionalpräsident:

Der Protokollführer

Lukas Wehrli

Beat Baltensperger